

Zeitschrift: Die Glocken von Mariastein

Herausgeber: Benediktiner von Mariastein

Band: 80 (2003)

Heft: [9]

Artikel: Die grosse Säkularisation von 1803 [Schluss]

Autor: Schenker, Lukas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1030299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die grosse Säkularisation von 1803

(Schluss)

Abt Lukas Schenker

Der Regensburger Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803

Nach zähen Verhandlungen in mehreren Sitzungen, wobei Napoleon als erster Konsul Frankreichs und Russland mitbestimmend einwirkten, kam dieser Regensburger Reichsdeputationshauptschluss (RDHS) zu Stande, der am 25. Februar 1803 verabschiedet wurde. Der Reichstag genehmigte ihn am 24. März, wozu auch der Kaiser am 27. März 1803 seine Zustimmung gab.

Um den Verlust aller linksrheinischen Territorien zu kompensieren, wurden nun auf dem Gebiete rechts des Rheines insgesamt 112 bisher unmittelbare Reichsstände beseitigt, darunter die 3 geistlichen Kurfürstentümer, 19 Reichsfürstbistümer, 44 Reichsabteien (Augustinerchorherren, Benediktiner, Zisterzienser, Prämonstratenser) und 41 freie Reichsstädte. Hinzu kamen viele kleinere weltliche, reichsfreie Herrschaften, die ihre politischen Rechte abtreten mussten. Neu wurde ein besonderes Kurfürsterzbistum mit Sitz in Regensburg geschaffen für den Reichserzkanzler und Fürstprimas.

Bei der Verteilung dieser rechtsrheinischen säkularisierten geistlichen Herrschaftsgebiete und der mediatisierten Territorien ging es nicht mehr allein um die Entschädigung der Fürsten für ihre Verluste auf der linken Rheinseite. Bayern, aber auch Baden und Preussen erhielten viel mehr als sie verloren hatten. Es ging den dabei beteiligten Fürsten in erster Linie um eine territoriale und als Folge davon auch um eine finanzielle Bereicherung. Das beweisen auch die bezahlten Bestechungsgel-

der bei diesem unrühmlichen Verteilungsgeschäft. Mit dieser Neugliederung des deutschen Reichsgebietes beabsichtigten Frankreich und Russland die Schaffung von grösseren Mittelstaaten wie Bayern, Württemberg, Hessen und Baden, um so ein Gegen gewicht zu den beiden mächtigeren Staaten Österreich und Preussen zu erlangen. Damit wollten sie gleichzeitig ein Mächtegleichgewicht in Mitteleuropa herstellen.

Durch die reichsständische Säkularisation der geistlichen Fürstentümer verlor die Reichskirche ihre bisherige politische Stellung im Reich, das bisher auch einen sakralen Charakter hatte, wurde doch der von den drei geistlichen und vier weltlichen Kurfürsten gewählte deutsche König durch die liturgische Krönung und Salbung zum römisch-deutschen Kaiser erhoben, vollzogen durch den Erzkanzler des Reiches, den Fürstprimas und Erzbischof von Mainz. Als sich dann 16 deutsche Fürstentümer unter dem Protektorat des Kaisers Napoleon 1806 zum Rheinbund zusammenschlossen und den Austritt aus dem Deutschen Reich gaben, war auch das Heilige Römische Reich deutscher Nation am Ende. Kaiser Franz II. legte 1806 die römisch-deutsche Kaiserkrone nieder, nachdem er bereits 1804 die Würde eines «Kaisers von Österreich» angenommen hatte. Mit dem Ende des Deutschen Reiches verlor eigentlich auch der Reichsdeputations hauptschluss seine rechtliche Verbindlichkeit. Aber was mit ihm hinsichtlich der Säkularisation eingeleitet worden war, blieb fortbestehen und wurde von den Fürsten in eigener Regie durchgeführt.

Die Durchführung des Reichsdeputations-hauptschlusses

Zur reichsständischen Säkularisation der deutschen Reichskirche, d.h. zum Verlust aller politischen Rechte der geistlichen Fürsten, kam auch die vermögensrechtliche Säkularisation durch die staatliche Enteignung der Reichskirche. Die materiellen Güter der geistlichen Fürstentümer wurden den jeweiligen neuen Landesherren zur «freien und vollen Disposition» (RDHS § 35) überlassen. Zwar wurde bestimmt, dass nun die «entschädigten» Fürsten für den Unterhalt und die Bedürfnisse der Kirche, insbesondere der Bistümer, zu sorgen hätten. Auf Grund dieser Verfügung sind die Länder der Bundesrepublik Deutschland bis heute zu Zahlungen an die Bistümer der römisch-katholischen Kirche verpflichtet. Den Fürsten wurden die ihnen zugefallenen ehemals geistlichen Territorien ausdrücklich auch «zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen» (RDHS § 35), d.h. konkret: das Geld floss in die Staatskasse zur allgemeinen Verfügung ohne besondere Zweckbestimmung. Die materiell enteignete katholische Kirche war nun auf die Gunst der jeweiligen Fürsten angewiesen.

Was nun die Klöster betrifft, bestimmte der Reichsdeputationshauptschluss: «Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diözesan-Bischof geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beide Gattungen (also Frauen- und Männerklöster) können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen» (RDHS § 42).

Auf Grund der genannten Bestimmung des RDHS setzte nun die grosse Klosterrsäkularisation ein. Weil aber schon vor dem Abschluss des RDHS das Prinzip der Säkularisation festgelegt worden war, fingen einige Fürsten schon vorher an, Klöster aufzuheben. Insbesondere Württemberg und Bayern taten sich hier unrühmlich hervor. Mit einem geradezu

antiklösterlichen Hass wurden bereits ab 1802 Klöster aufgehoben, ihre Güter eingezogen, Kulturschätze z.T. verschleudert. Wertvolleres wanderte in die Sammlungen, Bibliotheken und Archive der Fürsten. Kaum entstandene barocke Klosterkirchen wurden zum Abbruch verkauft. Klostergebäude wurden in Kasernen, Arbeits- und Zuchthäuser oder Irrenanstalten umgewandelt, einzelne zu fürstlichen Schlössern umfunktioniert. Mit dem Personal, also den Mönchen und Nonnen, aber auch mit den Angestellten wurde nicht zimperlich umgegangen. Sie erhielten zwar für ihren Lebensunterhalt eine Entschädigung aus dem ehemaligen Klostergut, aber sie mussten ihr bisheriges Lebensumfeld verlassen und selber suchen, wo sie unterkamen. Die Fürsten haben nicht allein die «reichen» Klöster auf. Sie verfügten auch über die Klöster der Bettelorden. So überlebten nur wenige alte Klöster den Klostersturm zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Folgen der Säkularisation für die katholische Kirche Deutschlands

Wenn eine Institution wie die katholische Reichskirche in Deutschland, die Jahrhunderte lang recht und schlecht funktioniert hatte, plötzlich zerschlagen und ihrer materiellen Grundlagen enteignet wird, trifft sie dies in ihrer Existenz. Doch hat die Kirche wesentlich auch eine geistliche Dimension, die unabhängig vom Materiellen ist. Da sie aber in dieser Welt lebt, braucht sie auch das Materielle. Mit der Zerschlagung der Fürstbistümer ging jedoch die geistliche Zuständigkeit der Bischöfe über ihre Diözesen nicht unter, die oft weit grösere Gebiete umfassten als ihre weltlichen Herrschaftsgebiete. Durch die Säkularisation der Fürstbistümer wurde den Bischöfen und den Diözesanverwaltungen auch die bisherige materielle Grundlage für ihre geistliche Amtsausübung genommen. Vorerst wurden sie völlig abhängig von den materiellen Zugeständnissen der neuen Landesherren. Bis eine neue Diözesanordnung samt materieller Ausstattung der Diözesen in Deutschland ausgehan-

delt werden konnte, dauerte es noch Jahre. Dies ging eben nicht so schnell wie die teilweise brutal durchgeführte Säkularisation. Die Säkularisation von 1803 hat darum der katholischen Kirche in Deutschland unmittelbar schweren Schaden zugefügt, und zwar nicht in erster Linie in materieller Hinsicht, sondern insbesondere auch in seelsorgerlicher Hinsicht und vor allem im Bildungsbereich. Nachdem bereits 1773 der Papst auf politischen Druck hin den Jesuitenorden aufgehoben hatte (er wurde erst 1814 wieder hergestellt), wodurch die vielen höheren Bildungseinrichtungen der Jesuiten (Kollegien und Universitäten) betroffen wurden, fielen nun auch die Klosterschulen aus, die bisher beinahe ausschliesslich eine höhere Bildung in den katholischen Territorien gewährleistet hatten. Das bis weit ins 20. Jahrhundert hinein beklagte katholische «Bildungsdefizit» hat u. a. auch hier seinen Grund.

Die grosse Säkularisation von 1803 war – wie selbst antikatholische Historiker zugeben – ein ungeheuerer Rechtsbruch und zudem eine unauslöschliche kulturelle Barbarei. Trotzdem muss man sagen, dass sie der katholischen Kirche auch zum Vorteil gereichte. Mit der Auflösung der geistlichen Fürstentümer, der Fürstbistümer und Fürstabteien, und, damit verbunden, die Befreiung von ihren politischen Rechten und Pflichten bekam die Kirche freien Raum für ihre eigentlichen geistlichen Aufgaben. Die deutsche Adelskirche nahm ein Ende. Hatte sich bisher der Adel die höheren kirchlichen Ämter vorbehalten, so standen jetzt diese Ämter allen Berufenen und Fähigen offen, womit der höhere Klerus auch wieder mehr mit dem Volk verbunden wurde. Was die Klöster anbetrifft, so schien es, dass am Anfang des 19. Jahrhunderts das katholische Ordenswesen in Deutschland am Ende sei. Doch zwei Jahrzehnte später blühte es auf neuartige Weise wieder auf. In Bayern wurde 1827 das Kloster Metten wieder errichtet, andere Benediktinerklöster folgten. 1863 wurde Beuron gegründet, das dann auch in anderen deutschen Ländern Neugründungen vornehmen konnte. An Nachwuchs fehlte es diesen

Neugründungen nicht. Insbesondere aber kam es zu einer grossen Anzahl von Gründungen von männlichen und weiblichen Kongregationen, die nun allerdings zumeist für sozialkaritative Zwecke und für die Heidenmission gegründet wurden. Der deutsche Kulturmampf zerstörte vorübergehend viele hoffnungsvolle Ansätze, die erst wieder nach dem Ende des Ersten Weltkrieges neu auflieben konnten, aber dann durch das Naziregime wieder unterbrochen wurden.

Heute muss man wohl froh sein, dass all die vielen Klöster, die in der grossen Säkularisation 1803 ihr Ende fanden, nicht mehr existieren, haben doch die heute bestehenden Klöster genug Mühe, ihren Personalbestand einigermassen zu halten, um den übernommenen Verpflichtungen und Aufgaben nachzukommen.

Ein vergleichender Blick in die Schweiz

Das Gebiet der heutigen Schweiz war vom Regensburger Reichsdeputationshauptschluss wenig betroffen. Die Reichsabtei St. Gallen fand schon in der Helvetik 1798 ihren Untergang. Das zum römisch-deutschen Reich gehörende Fürstbistum Basel wurde bereits während der Französischen Revolution besetzt und aufgelöst. Der Bischof erhielt später auf Grund des RDHS § 75 eine finanzielle Entschädigung. Nach § 29 erhielt die Helvetische Republik das Herrschaftsgebiet des Bistums Chur, musste aber für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Kapitels und ihrer Diener sorgen, sowie die Herrschaft Tarasp; dafür hatte sie keine Ansprüche mehr auf Güter und Rechte ihrer geistlichen Stiftungen im Ausland. Doch als der RDHS in Kraft trat, existierte die Helvetische Republik bereits nicht mehr!

Was die Klöster betrifft, hatten die helvetischen Behörden verfügt, dass grundsätzlich alle Klöster aufgehoben seien, und erklärten ihr Vermögen als Nationaleigentum. Doch die von Napoleon am 19. Februar 1803 in Paris vermittelte «Mediationsverfassung» verordnete unter den Übergangsbestimmungen: «Die

Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, dass diese Güter in dem nämlichen oder in einem anderen Kanton gelegen seien.» Das bedeutet, dass nach dem Willen Napoleons die Klöster in der Schweiz weiter existieren durften. Doch sechs Tage später (!), am 25. Februar 1803, wurde der Regensburger Reichsdeputationshauptschluss unterzeichnet, der auf Druck Napoleons zu Stande kam. Dieser liquidierte die Klöster bzw. überliess ihre Weiterexistenz der Willkür der Fürsten, die sie aber weitgehend aufhoben und ihr Vermögen einzogen.

Die im Ausland angelaufene Klostersäkularisation machte aber vor den Toren der Schweiz

nicht Halt. Nur wurde sie etwas später durchgeführt und dann sukzessive je nach Kanton und dessen Einstellung zu den Klöstern. Trotz des Bundesvertrages von 1815, der die Mediationsverfassung ablöste und in § 12 den Fortbestand der Klöster gewährleistete, wurden von verschiedenen Kantonsregierungen Klöster aufgehoben. Die Bundesverfassung von 1848 enthielt keinen Schutz mehr für die Klöster. Die 1874 total revidierte Bundesverfassung – erarbeitet in der Hitze des Kulturmärktes – verbot sogar, neue Klöster zu errichten und aufgehobene wieder herzustellen. Dieses Klosterverbot samt dem «Jesuitenartikel» wurde erst 1973 aus der Verfassung getilgt.



Nach den Schrecken der Revolution schlug Napoleon ein neues Kapitel auf im Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Aus politischem Kalkül liess er sich am 2. Dezember 1804 in Notre Dame zu Paris von Papst Pius VII. (rechts) zum Kaiser salben, dann setzte er (Mitte) sich die Krone auf; anschliessend krönte er auch seine Gemahlin Josephine (links; Gemälde von Jacques-Louis David [Ausschnitt]; Paris, Louvre).